



Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

An alle
Geflügelhalter
im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden gemäß § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wird **der gesamte Landkreis Barnim als Risikogebiet** festgelegt, sowie die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

- 1** Alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- 2** Alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde (hier: Landkreis Barnim, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde) nachzuholen.
- 3** Alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim haben sicherzustellen, dass
 - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und
 - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

23. Oktober 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 52/25

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in
Hausgeflügelbestände
39TS 52/25

- 4 Geflügelhändler dürfen Geflügel gewerbsmäßig nur abgeben, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.
Die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 5 Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel sind im Landkreis Barnim untersagt.
- 6 Wildtierauffangstationen oder Tierheime, die Wildvögel/Wildtiere aufnehmen, haben die Tiere zu quarantänisieren (Isolierung) und strenge Hygienemaßnahmen bis zu einer Freitestung (in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt) einzuhalten.
- 7 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 6 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Begründung:

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel. Nach einem Eintrag dieser Krankheit in einen Geflügelbestand sind die wirtschaftlichen Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) und dessen benachbarte Betriebe immens. Ein Ausbruch hat, aufgrund der weiteren anzuordnenden Maßnahmen, neben der Tötung des betroffenen Bestandes auch weitreichende und erhebliche wirtschaftlichen Folgen sowie Beschränkungen und Verluste für weitere Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie.

Nach einer Risikoeinschätzung des Friedrich Loeffler Instituts (FLI) vom 20. Oktober 2025 wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Deutschland als hoch eingestuft.

Zwischen dem 1. September und 20. Oktober 2025 wurden in Deutschland 15 HPAIV H5N1-Ausbrüche bei Geflügel in sieben Bundesländern festgestellt. Betroffen waren Hühner, Gänse, Enten und Puten mit den Produktionsrichtungen Mast, Zucht- und Legehennenbetriebe. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet.

Im Wildvogelbereich erfolgten in Deutschland gehäufte Nachweise und ungewöhnliche hohe infektionsraten sind aktuell bei Kranichen zu beobachten, über deren Herbstzug es zur weiteren Verbreitung des Virus kommen kann. Diese besonders große Vogelart sorgt derzeit dafür, dass massenhaft Virus in der Umwelt ausgeschieden wird und die Gefahr für den Eintrag in die Nutzgeflügelbestände deutlich höher ist als in den vergangenen Jahren. Die Meldungen über infizierte Wildvögel weisen darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in
Hausgeflügelbestände
39TS 52/25

Der Landkreis Barnim ist ein sehr seen- und gewässerreicher Landkreis mit einem hohen Flächenanteil an verschiedensten Naturschutzgebieten. Darüber hinaus kommt der Region, als Wildvogeleinstandsgebiet, eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wird der Landkreis Barnim, für eine Übertragung des Virus aus Wildvögel- in Hausgeflügelbestände, als besonders gefährdet angesehen. Für Betriebe, die aus erwerbswirtschaftlichen Gründen Geflügel halten, sind Ausbrüche im eigenen Bestand sowie auch in unmittelbarer Nähe existenzbedrohend.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, die zuständige Behörde.

Nach Durchführung einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens des hochpathogenen, hochinfektösen aviären Influenzavirus vom Typ H5 in der hiesigen Wildvogelpopulation,
- der örtlichen Gegebenheiten,
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- der hohen Geflügeldichte im Landkreis Barnim,

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, eine Aufstallung des Geflügels im Landkreis Barnim anzuordnen.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die Einschleppung und die Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände, durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Einschleppung des Virus in den Hausgeflügelbestand bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der v. g. Mittel beachtet.

Im Einzelnen:

zu 1

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in
Hausgeflügelbestände
39TS 52/25

Eine Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wurde der getroffenen Anordnung unserer Behörde zu Grunde gelegt und die Risikoeinschätzung des FLI berücksichtigt.

zu 2

Gemäß § 2 Geflügelpest-Verordnung hat, wer Geflügel halten will, der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 S. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Der § 26 Abs. 1 S. 2 ViehVerkV gilt entsprechend.

Nach § 26 Abs. 1 ViehVerkV hat, wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle, vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

zu 3

Gemäß § 3 Geflügelpest-Verordnung hat, wer Geflügel hält sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

zu 4

Gemäß § 14a Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe

1. klinisch tierärztlich oder,
2. im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach Satz 3 ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Durch Geflügelhändler besteht ein großes Risiko den Erreger der Geflügelpest über weite Strecken und an viele Kleinsthalter zu verbreiten, deshalb sind die angeordneten Maßnahmen notwendig. Die Maßnahmen sind nach Auffassung unserer Behörde erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in
Hausgeflügelbestände
39TS 52/25

zu 5

Gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

In Anbetracht der Risikobewertung und zum Schutz vor der Einschleppung und der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände ist die Anordnung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse an der Tiergesundheit der Geflügelbestände des Landkreises Barnim überwiegt insoweit den privaten Interessen der Vereine und Tierhalter an der Durchführung von Geflügelveranstaltungen.

zu 6

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass ein Geflügelhalter gehaltene Vögel, die in einen Bestand eingestellt werden sollen,

- a) klinisch, virologisch oder serologisch zu untersuchen,
- b) abzusondern oder
- c) behördlich zu beobachten sind.

Zum Schutz vor der Einschleppung und der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände, ist die Maßnahme nach Auffassung unserer Behörde geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig.

zu 7

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Die Anordnungen sind geeignet dem Zweck dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um die Gefahr der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände zu verhindern.

Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände nicht geeignet und daher nicht auszuwählen.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde berücksichtigt. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in
Hausgeflügelbestände
39TS 52/25

Im Übrigen ist diese Tierseuchenallgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Punkt VI. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in
Hausgeflügelbestände
39TS 52/25

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Hinweis:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 64 Geflügelpest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

in Vertretung

gez. Holger Lampe
Erster Beigeordneter